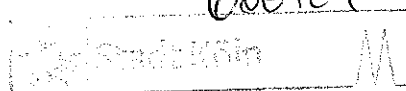




660121



Eingang 14. Nov. 2013

84

65 - Amt für Straßen und Verkehrstechnik



Eingang 14. Nov. 2013

1000 21 - Zentrale Dienste Post- und Druckservice

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Köln
Amt für Straßen- und Verkehrstechnik
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Datum: 08.11.2013

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

Dez25/Fri

OM 2002 30 10

Auskunft erteilt:

Herr Fritzer

markus.fritzer@brk.nrw.de

Zimmer: H 501

Telefon: (0221) 147 - 4204

Fax: (0221) 147 - 2890

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen; Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise nach den Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau (FÖRi-kom-Stra)

OM 2002 30 10 – „Verlängerung der Industriestraße in Köln-Fühlingen zwischen Merianstraße und Mennweg“

Ihr Antrag auf Genehmigung zum vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Baubeginn

Anlagen: Genehmigung zum vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Baubeginn; Erlass des MWEBWV vom 24.10.2013; Mein Bericht vom 22.10.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem nunmehr auch die Kommunalaufsicht die Genehmigung zum vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Baubeginn mitgezeichnet hat, erhalten Sie den zugehörigen Bescheid anbei.

Kopien des diesbezüglich geführten Schriftverkehrs liegen diesem Schreiben bei.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

(Elsiepen)

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Oberbürgermeister
der Stadt Köln
-o.V.i.A.-
Amt 66 Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Datum: 30.10.2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
25-2002 30 10

Auskunft erteilt:
Marco Kirch
marco.kirch@brk.nrw.de
Zimmer:
Telefon: 0221/147-2645
Fax: 0221/147-2890

**Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen;
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden,
Gemeindeverbände und Kreise nach den Förderrichtlinien
kommunaler Straßenbau - FöRi-kom-Stra (SMBl. NW 910) -
Kommunaler Straßenbau**

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

**Verlängerung Industriestraße in K.- Fühligen zw. Merianstraße
und Mennweg**

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Ordnungsmerkmal: 2002 30 10

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Ihr Antrag vom 14.11.2011

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Anlagen: Allgem. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED3

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihren Antrag vom 14.11.2011 ergeht nachstehender

Bescheid über die Ausnahme von Nr. 1.3 VVG zu § 44 LHO

Das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mich ermächtigt, Ihrem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen, zuwendungunschädlichen Baubeginns gemäß Nr. 1.3.1 der VVG zu § 44 LHO (Landeshaushaltsordnung) für die oben angeführte Maßnahme zuzustimmen.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

Diese Zustimmung gilt nur, soweit mit der Maßnahme bis zum 05.11.2014 begonnen wurde.

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Der Zeitpunkt des Vorhabenbeginns ist mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass

1. mit der Zustimmung zur Ausnahme von Nr. 1.3 VVG zu § 44 LHO ein Anspruch auf eine spätere Förderung **nicht** begründet wird und
2. eine eventuelle spätere Förderung nur dann möglich ist, wenn die als Anlage beigefügten Bestimmungen der ANBest-G von Ihnen bereits ab der Vergabe von Aufträgen unter Inanspruchnahme dieser Zustimmung sinngemäß beachtet werden.

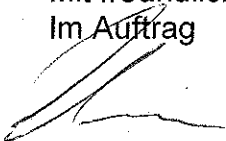
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln. Sie ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten / der Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Verwaltungsgericht Köln – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S.548) eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Elsiepen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG. NRW. sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckzwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.

1.4

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.

1.4.2

bei Fehlbetragsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5

Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:

35 v.H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages,

35 v.H. der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,

30 v.H. der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen.

Nr. 1.4 Satz 2 gilt entsprechend.

1.6

Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der

Betriebskostenbezuschung (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben werden die Zuwendungen anteilig zum 1.5. und 1.10. des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausbezahlt.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweckzweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.

2.2

bei Fehlbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3

Vergabe von Aufträgen

3.1

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckzwecks sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

3.2

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4

Zur Erfüllung des Zweckzwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckzwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweckzweck zu verwenden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1.

sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Zweckzweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

die angeforderten oder ausbezahlten Beträge in den Fällen der Nrn. 1.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5

Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zweckzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6

Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

6.1

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

6.2

Die Baurechnung besteht aus

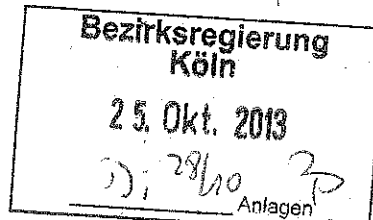
6.2.1

dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Dezernat 25
Zeughausstraße 2 – 10
50667 Köln



24. Oktober 2013

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III A 4 – Köln – 2002 30 10

Stegmann

Telefon 0211 3843-3229

Fax 0211 3843-Fax

Ulrich.Stegmann@mbwsv.nrw.de

e

Dienstgebäude

Jürgensplatz 1

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen; Verbesserung der
Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem
Entflechtungsgesetz und den Förderrichtlinien kommunaler
Straßenbau (FöRi-kom-Stra)**

Verlängerung der Industriestraße in Köln-Fühlingen zwischen
Merianstraße und Mennweg
OM: 2002 30 10

Ihr Bericht vom 22. 10. 2013 - Dez.25/Fri OM 2002 30 10

Unter Bezugnahme auf Ihren Bericht stimme ich dem vorzeitigen,
zuschussunschädlichen Maßnahmenbeginn zum o. g. Vorhaben in Köln
zu.

Im Auftrag

Ulrich Stegmann

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Abteilungen Bauen, Wohnen
und Verkehr

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 3843-0

Telefax 0211 3843-9110

poststelle@mwebwv.nrw.de

www.mwebwv.nrw.de

Abteilungen Wirtschaft und
Energie

Haroldstr. 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mwebwv.nrw.de

www.mwebwv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 704, 709, 719

bis Haltestelle Poststraße bzw.

Landtag/Kniebrücke

Entwurf/erstellt von:

Az.: Dez25/Fri
Bearb.: Herr Fritzer
Bearb.2:
E-Mail: markus.fritzer@brk.nrw.de
Haus: H
Kopf: BRKölnAllg

Datum 22.10.2013
OM 2002 30 10
Raum: H 501 Tel.: 4204
Raum: Tel.:
Fax: 2890

- 1) ~~Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen
-Referat III A 4-
40190 Düsseldorf~~

24. OKT. 2013 We

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen; Verbesserung der
Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, Gemeindeverbände und
Kreise nach den Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau (FöRi-
kom-Stra)**

OM 2002 30 10 – „Verlängerung der Industriestraße in Köln-Fühlingen
zwischen Merianstraße und Mennweg“

Antrag auf Genehmigung zum vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen
Baubeginn

Anlagen: Schreiben der Stadt Köln vom 14.11.2011 und 13.05.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das am 16.10.2013 bei uns im Hause stattgefunde-
ne Programmberatungsgespräch, lege ich Ihnen nochmals den Antrag
der Stadt Köln auf Genehmigung zum vorzeitigen zuwendungsunschäd-
lichen Maßnahmenbeginn für die Maßnahme OM 2002 30 10 – „Verlän-
gerung der Industriestraße in Köln-Fühlingen zwischen Merianstraße
und Mennweg“ mit der Bitte um wohlwollende Entscheidung vor.

Diesbezüglich verweise ich auf unseren bisher geführten Schriftverkehr
in dieser Angelegenheit.

Der Antragstellerin gegenüber wurde im Programmberatungsgespräch
nochmals ausdrücklich betont, dass sich aus einer möglichen Genehmi-
gung eine spätere Förderung **nicht** automatisch ableitet. Es wurde da-
rauf hingewiesen, dass diese unter anderem von der Verfügbarkeit ent-

sprechender Mittel abhängig ist. Die Stadt Köln bestätigte im Programmberatungsgespräch, dass ihr das Risiko eines möglichen Ausbleibens späterer Förderung bewusst sei.

Ein prüffähiger Finanzierungsantrag zu dieser Maßnahme liegt mir vor.

Ich wäre Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie in dieser Angelegenheit kurzfristig entscheiden könnten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Aufsfeld

Aufsfeld 23.10

Fri 23.10

2) Dez 25/Fri z.Vg. OM 2002 30 10